



## Bericht über die Umsetzung der Mitwirkungspolitik

**Stand: 31.12.2022**

Die R.I. Vermögensbetreuung AG (RIV) unterliegt als Kapitalverwaltungsgesellschaft der Begriffsbestimmung als Vermögensverwalter im Sinne von § 134a Abs. 1 Nr. 2 b AktG und hat daher seine Mitwirkungspolitik im Sinne von § 134b Abs. 2 AktG und einen jährlichen Bericht über die Umsetzung der Mitwirkungspolitik zu erstellen und zu veröffentlichen.

### Stimmrechtsausübung

Die RIV hat in 2022 Aktionärsrechte i.S.v. § 134b Abs. 1 Nr. 1 AktG im Interesse der Anleger wahrgenommen. Die RIV richtet sich dabei nach den Grundsätzen der RIV zur Stimmrechtsausübung bei Hauptversammlungen. Diese wurden in 2022 überprüft und überarbeitet. Ihr Abstimmungsverhalten bestimmt die RIV somit selbst. Das Abstimmungsverhalten erfolgt immer im Interesse der Anleger. Je größer der Stimmrechtsanteil an einer Aktiengesellschaft und je größer die Positionsgröße an einer bestimmten Aktiengesellschaft im Investmentvermögen, desto wichtiger wird eine Stimmrechtsausübung eingeschätzt.

Die bei Stimmrechtsausübungen entstehenden Kosten müssen immer berücksichtigt werden und mit dem daraus entstehenden Nutzen abgewogen werden. Nur wenn der Nutzen höher als die Kosten sind, sollte und wird eine Stimmrechtsausübung durch die RIV erfolgen.

In 2022 hielt die RIV bei allen ihren Anlagen in Portfoliogesellschaft zu jeder Zeit weniger als 1% am Grundkapital der Aktiengesellschaften, sodass eine Stimmrechtsausübung gemäß der Grundsätze der RIV zur Stimmrechtsausübung bei Hauptversammlungen nicht notwendig wäre. Dennoch hat die RIV Stimmrechte bei 5 deutschen Portfoliounternehmen ausgeübt, bei denen der Nutzen für die Anleger höher eingeschätzt wurde als die Kosten. Dies war vornehmlich bei Namensaktien der Fall, bei welchen die RIV Stimmrechte per Briefwahl ausüben konnte. Insbesondere nicht ausgeübt wurden Stimmrechte für Aktiengesellschaften, bei welchen die Positionsgröße einen Anteil von unter 1% des Grundkapitals der Aktiengesellschaft ausmachte und kostenpflichtige Lagerstellenbestätigung für die Eintrittskartenbestellung für die Hauptversammlung notwendig waren. Gleichzeitig hätte dies eine Abstellung von Mitarbeitern für die Hauptversammlung oder die Beauftragung eines Dritten für die Stimmrechtsausübung bei der Hauptversammlung nach sich gezogen und somit

unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht, die in Summe größer als der Nutzen für die Anleger gewesen wären. Ebenso nicht ausgeübt wurden Stimmrechte für Portfoliogesellschaften, deren Hauptversammlung im Ausland und in Präsenz stattfand, bei welchen eine Stimmrechtsabgabe unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht hätte, die in Summe größer als der Nutzen für die Anleger gewesen wären.

Es erfolgte kein Einsatz von Stimmrechtsberatern.

### Meinungsaustausch

In 2022 unterstützte die RIV Portfoliogesellschaften in Einzelfällen mit der Erhebung von Bestandsdaten in RIV-Fonds zu Statistikzwecken und zum Zweck des „Shareholder-Engagements“.

In einem Fall von besonderer Unzufriedenheit mit der mangelnden Kommunikation zur aktuellen Lage und Strategie eines Portfoliounternehmens, wandte sich die RIV an die entsprechende Investor Relations Abteilung mit einer diesbezüglichen Anfrage.

### Sammelklagen

Die RIV nahm in 2022 im Interesse ihrer Anleger an Sammelklagen teil. Während in 2022 eine Sammelklage ohne zu leistende Schadenersatzzahlungen eingestellt wurde, konnten in anderen Fällen Entschädigungszahlungen für Anleger erstritten werden.

### Zusammenarbeit mit anderen Aktionären

In 2022 erfolgte keine Zusammenarbeit mit anderen Aktionären.

**R.I. Vermögensbetreuung AG**  
Ottostraße 1  
76275 Ettlingen

(0 72 43) 21 58 3  
briefkasten@riv.de  
www.riv.de